

ANHANG 053

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENSPAR-PENSION staatlich geförderte Pensionszusatzversicherung gemäß § 108 b EStG

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der DONAU Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt. Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen benannt ist.

Versicherer ist die DONAU Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft.

§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß einer Pensionszusatzversicherung. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos durch uns erheblich sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlagen sind die Versicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 2. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der beantragte Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig - § 5 Abs.1 - bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3. Wie berechnet sich Ihre Prämie?

Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr.

§ 4. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

(2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.

(3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig.

Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

(4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5. Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Versicherungsurkunde und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dadurch entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf die vereinbarte Pension, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6. Wie können Sie die Prämienzahlung ändern oder den Vertrag prämienfrei stellen?

(1) Sie können jederzeit auf den Schluß der Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise beantragen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangen Sie eine derartige Änderung, tritt an die Stelle des vereinbarten Pensionsbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist auf den Schluß der Versicherungsperiode unter Berücksichtigung der Prämienrückstände zu berechnen.

(2) Eine Kündigung oder ein Rückkauf dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 7. Was ist bei Fälligkeit einer Pensionsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Übergabe der Versicherungsurkunde.

(2) Wir werden die Pensionszahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Bezugsberechtigten überweisen. Ansonsten können wir verlangen, daß uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, daß der Bezugsberechtigte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns eine amtliche Sterbeurkunde und der Nachweis der im Ablebenszeitpunkt des Versicherten aufrechten Ehe bzw. des Waisenanspruches vorzulegen.

(4) Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 8. Wo und wie sind die fälligen Pensionsleistungen zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der Donau.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 9. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei einer Verwaltungsstelle der Donau eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 10. Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist nicht möglich.

§ 11. Wer erhält die vereinbarte Pension?

- (1) Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die vereinbarte Pension mit Eintritt des Versicherungsfalles.
- (2) Der Bezugsberechtigte kann bei Pensionsfälligkeit eine Kapitalabfindung beantragen, sofern der Barwert der Pensionsleistung nicht den Betrag im Sinne des §1 Abs. 2 Z1 des Pensionskassengesetzes übersteigt.

§ 12. Was ist bei Verlust der Versicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Urkunde ausstellen.

§ 13. Welche Gebühren werden wir berechnen?

- (1) Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.
- (2) Dies sind insbesondere eine Einbebegebühr bei Erlagscheininkasso, eine Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug.

§ 14. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist diesem sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 15. Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.